

# Bericht

über die Prüfung der Barrierefreiheit

gemäß § 10 der Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG-Durchführungsverordnung - L-BGG-DVO)

der Webseite [www.gottenheim.de](http://www.gottenheim.de)

Prüfbericht von Kurt Hartenbach am 2.5.2025 wie folgt kommentiert:

- 1) Alle wesentlichen Textstellen gelb hervorgehoben
- 2) Status der Behebung der Prüfpunkte mit Status-Stempel markiert:
  -  a) Vom Webmaster bereits verbessert (oder noch in Arbeit).
  -  b) Lösung nur durch Lieferant oder Wechsel der SW-Toolbox
  -  c) Lösung ist aufwändig bzw. nicht selbst umsetzbar!

Az.: [081-25-A-gmgottenh](#)

[30.04.2025](#)

## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung .....	3
2. Rechtsgrundlagen der Prüfung.....	3
3. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung.....	3
3.1 Gegenstand der Prüfung.....	3
3.2 Umfang der Prüfung.....	4
3.3 Durchführung der Prüfung.....	4
<b>4. Ergebnis der Prüfung und Hinweise .....</b>	<b>5</b>
 4.1 Anforderung 5.2 Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen .....	5
 4.2 Anforderung 9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt .....	5
 4.3 Anforderung 9.1.3.1 Info und Beziehungen .....	6
 4.4 Anforderung 9.1.4.3 Kontrast (Minimum) .....	7
 4.5 Anforderung 9.1.4.4 Textgröße ändern .....	7
 4.6 Anforderung 9.1.4.13 Eingblendeter Inhalt bei Darüberschweben oder Fokus .....	8
 4.7 Anforderung 9.2.1.1 Tastatur .....	8
 4.8 Anforderung 9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext) .....	9
 4.9 Anforderung 9.4.1.2 Name, Rolle, Wert .....	10
 4.10 Deutsche Gebärdensprache, § 10 Absatz 1 Satz 3 L-BGG i. V. m. § 4 BITV 2.0 .....	10
  4.11 Leichte Sprache, § 10 Absatz 1 Satz 3 L-BGG i. V. m. § 4 BITV 2.0 .....	11
 4.12 Barrierefreiheit von Dokumenten, § 2 Satz 2 L-BGG-DVO .....	12
 4.13 Erklärung zur Barrierefreiheit, §§ 3 - 8 und Anlage 1 L-BGG-DVO .....	12
5. Empfehlungen und sonstige Anmerkungen .....	13
6. Fristen .....	13
7. Beratung.....	14
Impressum .....	14

## 1. Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung

Es wurde geprüft, ob die Webseite [www.gottenheim.de](http://www.gottenheim.de) barrierefrei ist. Das ist der Fall, wenn Menschen mit Behinderungen sie, gegebenenfalls unter Verwendung von Hilfsmitteln, wie z. B. einem Screenreader, in gleicher Weise wie Menschen ohne Beeinträchtigungen nutzen können.

**Die Prüfung hat ergeben, dass 13 von 23 geprüften Anforderungen nicht erfüllt sind.**

**Die Webseite entspricht somit nicht den gesetzlich festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen.**

Das **Ergebnis der Prüfung ist im Einzelnen aus Ziffer 4** ersichtlich.

## 2. Rechtsgrundlagen der Prüfung

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der [Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes \(L-BGG-DVO\)](#), insbesondere ihrer §§ 9 bis 14 und der Anlage 2.

Die technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit medialer Angebote in Baden-Württemberg ergeben sich aus [§ 10 Absatz 1 Satz 3 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes \(L-BGG\)](#) in Verbindung mit [§ 3 Absatz 1 - 4](#) und [§ 4 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung \(BITVO 2.0\)](#) sowie der harmonisierten europäischen Norm [\(EN\) 301 549 – Version 3.2.1 \(2021-03\)](#)<sup>1</sup>.

Mit der EN 301 549 wurden die Vorgaben der [Web Content Accessibility Guidelines \(WCAG\), Version 2.1](#) des World Wide Web Consortium (W3C)<sup>2</sup> als einheitlicher technischer Mindeststandard mit den Konformitätsstufen A und AA verbindlich festgelegt. **Die WCAG 2.1 stellen einen Katalog an Anforderungen dar, die erfüllt sein müssen, damit ein mediales Angebot barrierefrei ist. Die Anforderungen sind in drei Konformitätsstufen<sup>3</sup> unterteilt: A, AA und AAA.** Mängel bei den Anforderungen der Stufe A führen dazu, dass Menschen mit Beeinträchtigungen Inhalte medialer Angebote nicht wahrnehmen, bedienen oder verstehen können. Bei Mängeln der Stufe AA ist die Wahrnehmung, Bedienung oder das Verständnis erschwert. Unter Ziffer 4 werden die bei der Prüfung herangezogenen Anforderungen der EN 301 549 dargestellt und erläutert.

**Bei Dokumenten im Portable Document Format (PDF) ist zusätzlich die DIN ISO 14289-1 (PDF/UA-Standard) maßgeblich.**

## 3. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung

### 3.1 Gegenstand der Prüfung

Die geprüfte Webseite ist öffentlich zugänglich.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden EN 301 549. Die Norm kann nach Anmeldung im [geschützten Bereich der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik \(BFIT-Bund\)](#) und Geltendmachung eines berechtigten Interesses kostenlos in Deutsch heruntergeladen werden.

<sup>2</sup> Das World Wide Web Consortium ist das Gremium zur Standardisierung der im World Wide Web (WWW) verwendeten Techniken.

<sup>3</sup> Konformität in diesem Sinne ist das Ergebnis eines Vergleichs der Inhalte eines medialen Angebots mit den Vorgaben der WCAG 2.1.

Die Webseite wird erstmalig geprüft.

### 3.2 Umfang der Prüfung

Die Webseite wurde vereinfacht geprüft. Das heißt, dass nicht die gesamte Webseite, sondern nur einzelne Seiten anhand einer Auswahl aus den insgesamt 141 Anforderungen der Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549 sowie des L-BGG und der L-BGG-DVO geprüft wurden.

Es wurden folgende Seiten ausgewählt:

<https://www.gottenheim.de/>  
<https://www.gottenheim.de/Website/Suchen/> mit dem Suchbegriff „Barrierefreiheit“  
<https://www.gottenheim.de/Website/Impressum/>  
<https://www.gottenheim.de/veranstaltung.php>  
<https://www.gottenheim.de/buergerinfo.php>

Welche Anforderungen im Einzelnen bemängelt wurden, ist aus Ziffer 4 ersichtlich.

Darüber hinaus wurde das Dokument [2025\\_17.pdf](#) auf der Seite <https://www.gottenheim.de/Gemeindeblatt/> geprüft.

Ferner wurde geprüft, ob Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache vorhanden sind. Außerdem, ob eine Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden, leicht zugänglich und einfach zu finden ist sowie, ob sie dem gesetzlichen Muster der Anlage 1 L-BGG-DVO entspricht.

### 3.3 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wurde der Gemeinde Gottenheim am 26.11.2024 per E-Mail an die Adresse [c.riesterer@gottenheim.de](mailto:c.riesterer@gottenheim.de) angekündigt und am 29.04.2025 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte im Verwaltungsgebäude der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg.

Es wurde folgende Hard- und Software verwendet:

- Fujitsu Lifebook U7512
- Betriebssystem Microsoft Windows 11 Business
- Chrome-Browser, Version 135
- Firefox-Browser, Version 137
- Screenreader [NonVisual Desktop Access \(NVDA\)](#), Version 2024.4.2
- Software [Colour Contrast Analyser](#), Version 3, der Firma TPGi zur Kontrastmessung
- Programm [PDF Accessibility Checker \(PAC\)](#), Version 2024

Die Prüfung wurde im hellen Modus der Webseite (das bedeutet z. B. dunkle Schrift auf hellem Hintergrund) durchgeführt.

Die Prüfung wurde weitestgehend nach dem unter [https://www.bitvtest.de/bitv\\_test/das\\_testverfahren\\_im\\_detail/pruefschritte.html](https://www.bitvtest.de/bitv_test/das_testverfahren_im_detail/pruefschritte.html) beschriebenen Testverfahren durchgeführt.

## 4. Ergebnis der Prüfung und Hinweise

Das Ergebnis der Prüfung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

### 4.1 Anforderung 5.2 Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen

*Barrierefreiheitsfunktionen zu besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Beeinträchtigungen, wie z. B. eine Funktion zur Anpassung der Kontrastverhältnisse oder der Schriftgröße, müssen barrierefrei und selbständig aktivierbar sein. Nur dann ist sichergestellt, dass diese Funktionen auch genutzt werden können.*

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

#### 4.1.1

Seiten: <https://www.gottenheim.de/Website/Suchen/>  
<https://www.gottenheim.de/Website/Impressum/>  
<https://www.gottenheim.de/veranstaltung.php>  
<https://www.gottenheim.de/buergerinfo.php>

Das grüne Bedienelement mit dem weißen Symbol zum Öffnen des Tools "Aktion Barrierefrei" zur Verbesserung der Barrierefreiheit ist selbst nicht barrierefrei, weil es z. B. nicht die Anforderungen 9.1.1.1, 9, 9.1.4.4 und 9.4.1.2 erfüllt. Zur Begründung siehe im Folgenden bei der jeweiligen Anforderung. Zudem ist dieses Tool nur auf den Unterseiten, aber nicht auf der Startseite zu finden.

Da das Tool zur Verbesserung der Barrierefreiheit aufgrund der vorgenannten Mängel nicht die Vorgaben der EN 301 549 erfüllt, wurden dessen Funktionen in der Prüfung nicht berücksichtigt.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass alle Bedienelemente, welche die Barrierefreiheit verbessern, zu jedem Zeitpunkt barrierefrei wahrnehmbar und bedienbar sind sowie deren Funktionen erwartungskonform arbeiten.



### 4.2 Anforderung 9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt

*Inhalte, die keine Texte sind, wie z. B. Grafiken und Bilder, müssen mit einem Text versehen sein, der sie aussagekräftig beschreibt (sogeannter Alternativtext). Diesen können sich beispielsweise blinde Menschen mit einem Screenreader vorlesen lassen, um auf diese Weise die Inhalte, die keine Texte sind, wahrzunehmen.*

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

#### 4.2.1

Seite: <https://www.gottenheim.de/>

Bestimmte grafische Bedienelemente, wie z. B. das Bild mit der Beschriftung "Muttertags-Hock", haben keine ausreichenden Alternativtexte. In diesem Beispiel wird von Screenreadern nur der Text "Informationen zur Veranstaltung..." vorgelesen, es

fehlt die Information, zu welcher Veranstaltung Informationen zu finden sind. Blinde Menschen können deshalb den Zweck des Bildes oder den Bildinhalt vollständig verstehen.

Hinweis: Bitte beschreiben Sie alle Alternativtexte von Bildern so, dass diese den Bildinhalt und den Zweck möglichst vollständig wiedergeben.



#### 4.2.2

Seiten: <https://www.gottenheim.de/Website/Suchen/>  
<https://www.gottenheim.de/Website/Impressum/>  
<https://www.gottenheim.de/veranstaltung.php>  
<https://www.gottenheim.de/buergerinfo.php>

Innerhalb des Tools "Aktion Barrierefrei" zur Verbesserung der Barrierefreiheit gibt es einige Bedienelemente, deren Alternativtexte **nicht der Hauptsprache der Webseite** entsprechen, wie z. B. "Decrease Content Size", "Change Color to Maroon" und "Useful Links". Von Screenreadern werden diese Alternativtexte so mit falscher Intonation vorgelesen. Für Personen, die auf eine Sprachausgabe angewiesen sind, ist der gesprochene Text dann unverständlich.

Hinweis: Bitte achten Sie auf eine verständliche Wiedergabe der Alternativtexte und beachten Sie dabei die jeweilige Hauptsprache der Webseite (Language-Attribut). Bitte übersetzen Sie Texte, welche nicht mit dem lang-Attribut ausgezeichnet werden können, in die Hauptsprache der Webseite.



### 4.3 Anforderung 9.1.3.1 Info und Beziehungen

*Elemente, die nur durch ihre visuelle Anordnung oder Struktur wichtige Informationen vermitteln, müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbar sein. Zu diesen Strukturelementen gehören unter anderem Überschriften, Listen oder Tabellen. Wenn solche Elemente korrekt eingesetzt werden, helfen sie, die visuelle Darstellung auch programmtechnisch durch einen Screenreader zu erkennen. Tabellen benötigen beispielsweise programmtechnisch erkennbare Spalten- oder Zeilenüberschriften.*

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

#### 4.3.1

Seiten: <https://www.gottenheim.de/veranstaltung.php>  
<https://www.gottenheim.de/buergerinfo.php>

Das HTML-Strukturelement für Listen wird nicht immer in Listen eingesetzt. Zum Beispiel stellen die Filter-Links, wie „GR, Gv, Gemeinsam, Gewerbe, Klima, Kirche, Musik, Sport, Weinbau“ eine Link-Liste dar, sind aber nicht als solche ausgezeichnet.

Hinweis: Bitte verwenden Sie für Listen das Listen-Strukturelement.



#### 4.3.2

Seite: <https://www.gottenheim.de/buergerinfo.php>

Das HTML-Strukturelement für Listen wird nicht immer in Listen eingesetzt. Zum Beispiel sind unter den Jahreszahlen von 2020 bis 2025 jeweils sehr viele Datumsangaben in Kombination mit dazugehörigen Links aufgelistet und stellen so Listen dar, sind aber nicht als solche ausgezeichnet.

Hinweis: Bitte verwenden Sie für Listen das Listen-Strukturelement.



#### 4.4 Anforderung 9.1.4.3 Kontrast (Minimum)

*Damit Texte auch von sehbehinderten Menschen gut wahrgenommen werden können, müssen sie über ausreichende Helligkeitskontraste verfügen. Dies ist bei Schriftgrößen unter 24 Pixel (beziehungsweise 18,7 Pixel bei fetter Schrift) bei einem Kontrastverhältnis von 4,5 zu 1 oder größer der Fall. Bei größeren Schriften muss das Kontrastverhältnis 3 zu 1 oder größer betragen.*

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

##### 4.4.1

Seite: <https://www.gottenheim.de/Website/Suchen/>

Alle grünen Schriften mit dem Farbwert #009933 haben zum weißen Hintergrund (Farbwert: #FFFFFF) ein Kontrastverhältnis von 3,7 zu 1, das damit unter dem Mindestwert von 4,5 zu 1 liegt. Dies betrifft z. B. bei den Suchergebnissen die jeweiligen Pfade unter der Links, wie "gottenheim.de > Website > Barrierefreiheit".

Hinweis: Bitte verwenden Sie Farbkombinationen mit einem Kontrastverhältnis von mindestens 4,5 zu 1 bei einer Schriftgröße unter 24px (18,7px bei fetter Schrift) und bei größeren Schriften ein Kontrastverhältnis von mindestens 3 zu 1.



#### 4.5 Anforderung 9.1.4.4 Textgröße ändern

*Ein Text muss auf bis zu 200 Prozent vergrößert werden können, ohne dass dabei Inhalt oder Funktionalität verloren gehen. Dadurch soll es möglich sein, die Schriftgröße nach den jeweiligen individuellen Bedürfnissen einstellen zu können. Diese Anforderung ist nicht erfüllt.*

Begründung:

##### 4.5.1

Seite: <https://www.gottenheim.de/Website/Suchen/>

Bei der Vergrößerung um 200 % und der Einstellung der Browserfenstergröße auf 1280 x 768 Pixel ragt das Tools "Aktion Barrierefrei" zur Verbesserung der

Barrierefreiheit, wenn es ausgeklappt wurde, unten über den Rand hinaus und kann nicht mehr vollständig wahrgenommen und bedient werden, z. B. kann der "Zurücksetzen"-Schalter nicht mehr erreicht werden, auch weil im Tool für sehende Nutzende kein Scrollbalken vorhanden ist, um dies zu korrigieren.

Hinweis: Bitte verwenden Sie nur responsive Webtechniken, welche die Wahrnehmung aller Inhalte und volle Funktionalität der Webseite auch bei veränderten Schriftgrößen und Browserfenster-Formaten noch sicherstellen können. Ggf. ist auf Endgeräten, auf denen die Auflösung bzw. die Browserfensterbreite nicht verändert werden kann, auch keine Alternative zur responsiven Ansicht vorhanden.



#### **4.6 Anforderung 9.1.4.13 Eingebledeter Inhalt bei Darüberschweben oder Fokus**

*Zusätzliche Inhalte, wie z. B. Pop-up-Fenster oder Ausklappmenüs, die eingeblendet werden, wenn einzelne Elemente mit dem Mauszeiger oder der Tastatur fokussiert werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:*

- sie müssen sichtbar bleiben, auch wenn der Zeiger über sie bewegt wird
- sie dürfen nicht selbsttätig nach einer gewissen Zeitspanne schließen und
- sie müssen schließbar sein, ohne den Fokus verschieben zu müssen, z. B. mit der Escape-Taste.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

##### **4.6.1**

Seiten: Alle Seiten

Wird das Hauptmenü durch ein MouseOver automatisch geöffnet, lässt sich dieses Menü für Tastaturnutzende nicht mit der Escape-Taste schließen. Das ist eine besondere Erschwernis für Nutzende, die auf eine Vergrößerungssoftware angewiesen sind, für die die Textinhalte vom geöffneten Menü teilweise verdeckt werden.

Hinweis: Bitte verwenden Sie Menütechniken, welche von Nutzenden, die auf eine Vergrößerungssoftware angewiesen sind, ohne Aufwand bedient werden können und mit denen die Inhalte so lange sichtbar sind, bis sie aktiv ausgeblendet werden. Idealerweise lassen sich geöffnete Menüs mit der Escape-Taste wieder schließen oder es sind Tastaturkürzel vorhanden, um das Bedienelement zum Schließen des Menüs direkt anzusteuern.



#### **4.7 Anforderung 9.2.1.1 Tastatur**

*Alle wesentlichen Funktionen und Inhalte müssen auch ohne Computermouse oder Touchscreen-Eingabe (sogenannte Hand-Auge-Koordination), d. h. ausschließlich mit der*

*Tastatur, bedient werden können. Dies ermöglicht auch blinden oder motorisch eingeschränkten Menschen die Bedienung.*

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

#### 4.7.1

Seiten: Alle Seiten

Die Menüpunkte in der Hauptnavigation, wie z. B. "Bürger", "Bildung" und "Gemeinsam", sind zwar in der Fokusreihenfolge vorhanden, das jeweils fokussierte Element kann aber nicht mit der Tastatur ausgelöst werden. Die Hauptnavigation ist somit für Tastaturnutzende nicht bedienbar.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass alle Bedienelemente, die mit der Maus ausgelöst werden können, gleichermaßen auch für Tastaturnutzende wahrnehmbar und bedienbar sind.

**Bitte beheben Sie diesen Mangel vorrangig und zeitnah.**



#### 4.7.2

Seiten: Alle Seiten

In der responsiven Ansicht kann das sogenannte Hamburger-Menü (Bedienelement mit 3 waagerechten Strichen) nicht mit dem Tastaturfokus erreicht werden. Die Hauptnavigation ist somit für Tastaturnutzende nicht bedienbar.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass alle Bedienelemente, die mit der Maus ausgelöst werden können, gleichermaßen auch für Tastaturnutzende wahrnehmbar und bedienbar sind.

**Bitte beheben Sie diesen Mangel vorrangig und zeitnah.**



### 4.8 Anforderung 9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext)

*Das Ziel oder der Zweck von Links müssen aus dem verlinkten Linktext hervorgehen oder aus dem unmittelbaren Zusammenhang des Links ermittelbar sein. Sind die Links aussagekräftig in diesem Sinne, können blinde Menschen, die sie sich mit einem Screenreader vorlesen lassen, leicht entscheiden, ob sie einem Link folgen möchten.*

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

#### 4.8.1

Seiten: <https://www.gottenheim.de/>  
<https://www.gottenheim.de/veranstaltung.php>  
<https://www.gottenheim.de/buergerinfo.php>

Aus den Linktexten der Download-Links, wie z. B. "Merkblatt zur Katzenschutz-VO" und "NEU: Katzenschutzverordnung", und dem nebenstehenden Kontext geht der Dateityp „PDF“ der verlinkten Dokumente nicht hervor. Das nebenstehende PDF-Symbol ist nur visuell wahrnehmbar, weil kein Alternativtext dafür vorhanden ist. Blinde Menschen können so diese Information programmatisch nicht wahrnehmen.

Hinweis: Bitte beschreiben Sie Verlinkungen so, dass sie, wenn sie nicht eine andere HTML-Seite öffnen, das Dateiformat ankündigen. Bitte verwenden Sie zum Beispiel bei einem Link auf ein PDF den ergänzenden Hinweis im Linktext „(PDF)“.

#### 4.9 Anforderung 9.4.1.2 Name, Rolle, Wert

*Interaktive Bedienelemente, wie z. B. Links und Schaltflächen, müssen so programmiert sein, dass sich ihr Name, ihre Rolle (z. B. aufklappbar) sowie ihr Wert (z. B. Stufe 4 auf einer Skala von 1 bis 10) oder Zustand (z. B. „aktiviert“) technisch, z. B. mittels eines Screenreaders, ermitteln lassen können. Dadurch erhalten blinde Menschen beispielsweise Hinweise, ob ein Aufklappmenü gerade geöffnet oder eine Checkbox gerade aktiviert ist.*

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

##### 4.9.1

Seite: <https://www.gottenheim.de/Website/Suchen/>

Innerhalb des Tools "Aktion Barrierefrei" zur Verbesserung der Barrierefreiheit sind einige Bedienelemente nicht programmatisch mit ihren Beschriftungen verknüpft. Dies betrifft z. B. die Plus- und Minus-Schalter und die Auswahlliste unter "Link Navigator". Blinde Menschen können den Zweck dieser Bedienelemente deshalb unmittelbar nicht wahrnehmen und müssen sich diese Informationen erst aus dem Kontext erarbeiten.



Hinweis: Bitte verwenden Sie nur HTML-Techniken, über die auch der Inhalt, Wert und Zustand eines Elements für Hilfsmittel, wie Screenreader, programmatisch erkannt werden können. Ergänzend können ARIA-Techniken dafür sinnvoll sein.

#### 4.10 Deutsche Gebärdensprache, § 10 Absatz 1 Satz 3 L-BGG i. V. m. § 4 BITV 2.0

**Auf der Startseite einer Webseite ist Folgendes in Deutscher Gebärdensprache bereitzustellen:**

1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten der Webseite,
2. Hinweise zur Navigation,
3. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit, das sind
  - a. die nicht barrierefreien Inhalte (Nr. 2 der Mustererklärung als Anlage 1 der L-BGG-DVO),
  - b. die Kontaktangaben der öffentlichen Stelle (Nr. 4 der Mustererklärung als Anlage 1 der L-BGG-DVO),

- c. *die Hinweise zum Durchsetzungs- beziehungsweise Schlichtungsverfahren (Nr. 5 der Mustererklärung als Anlage 1 der L-BGG-DVO), siehe dazu unten die Erläuterungen unter Ziffer 5 des Berichts,*
  4. *Hinweise auf eventuell weitere auf der Webseite vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache.*

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

#### 4.10.1

Auf der Webseite sind keine Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache vorhanden.

Hinweis: Bitte veröffentlichen Sie auf der Webseite Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache unter Beachtung der oben genannten Vorschriften.

**Bitte beheben Sie diesen Mangel vorrangig und zeitnah.**



### 4.11 Leichte Sprache, § 10 Absatz 1 Satz 3 L-BGG i. V. m. § 4 BITV 2.0

*Auf der Startseite einer Webseite ist Folgendes in Leichter Sprache bereitzustellen:*

1. *Informationen zu den wesentlichen Inhalten der Webseite,*
2. *Hinweise zur Navigation,*
3. *eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit, das sind*
  - a. *die nicht barrierefreien Inhalte (Nr. 2 der Mustererklärung als Anlage 1 der L-BGG-DVO),*
  - b. *die Kontaktangaben der öffentlichen Stelle (Nr. 4 der Mustererklärung als Anlage 1 der L-BGG-DVO),*
  - c. *die Hinweise zum Durchsetzungs- beziehungsweise Schlichtungsverfahren (Nr. 5 der Mustererklärung als Anlage 1 der L-BGG-DVO), siehe dazu unten die Erläuterungen unter Ziffer 5 des Berichts,*
4. *Hinweise auf eventuell weitere auf der Webseite vorhandene Informationen in Leichter Sprache.*

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

#### 4.11.1

Auf der Webseite sind keine Erläuterungen in Leichter Sprache vorhanden.

Hinweis: Bitte veröffentlichen Sie auf der Webseite Erläuterungen in Leichter Sprache unter Beachtung der oben genannten Vorschriften.

**Bitte beheben Sie diesen Mangel vorrangig und zeitnah.**



## 4.12 Barrierefreiheit von Dokumenten, § 2 Satz 2 L-BGG-DVO

*Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 L-BGG müssen Webseiten baden-württembergischer öffentlicher Stellen barrierefrei sein. Zum Inhalt von Webseiten gehören gemäß § 2 Satz 2 L-BGG-DVO unter anderem auch Dokumente. Diese müssen daher ebenfalls barrierefrei sein.*

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

### 4.12.1

Das Dokument *2025\_17.pdf* auf der Seite <https://www.gottenheim.de/Gemeindeblatt/> wurde mit dem PDF-Accessibility-Checker (PAC) geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Dokument nicht den PDF/UA-Standard (siehe Ziffer 2) erfüllt.

Ferner enthält das Dokument keine sogenannte Tagging-Struktur (Auszeichnung von Strukturelementen). Dadurch können einige assistive Hilfsmittel, wie z. B. Screenreader, nicht auf die Inhalte des Dokuments zugreifen.

Hinweis: Bitte veröffentlichen Sie nur PDFs, die UA-konform sind und die die in Abschnitt 10 der EN 301 549 genannten Anforderungen erfüllen.



## 4.13 Erklärung zur Barrierefreiheit, §§ 3 - 8 und Anlage 1 L-BGG-DVO

*Gemäß § 7 Absatz 1 L-BGG-DVO ist auf einer Webseite eine Erklärung zur Barrierefreiheit zu veröffentlichen. Ein Link zur Erklärung soll an einer hervorgehobenen Stelle auf der Startseite der Webseite oder auf jeder Unterseite der Webseite angezeigt werden. Dadurch ist auf den ersten Blick ersichtlich, wie barrierefrei eine Webseite ist.*

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

### 4.13.1

Auf der Webseite sind zwar Erläuterungen zur Barrierefreiheit vorhanden. Sie können jedoch nicht als Erklärung zur Barrierefreiheit gewertet werden, weil sie nicht den für die Erklärung maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Zudem ist der Link "Barrierefreiheit" nicht an einer hervorgehobenen Stelle auf der Startseite der Webseite oder auf jeder Unterseite der Webseite verlinkt. Der Link ist erst in der zweiten Menüebene unter "Webseite" > "Barrierefreiheit" erreichbar.

Hinweis: Bitte veröffentlichen Sie auf der Webseite eine Erklärung zur Barrierefreiheit unter Beachtung der oben genannten Vorschriften. Bitte verwenden Sie hierfür das gesetzlich vorgesehene Muster, das Sie als Word-Dokument auf unserer Webseite unter <https://bw-medial-barrierefrei.de/downloads/> finden und individuell anpassen müssen.

**Bitte beheben Sie diesen Mangel vorrangig und zeitnah.**



## 5. Empfehlungen und sonstige Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass bei der vorliegend durchgeführten vereinfachten Prüfung des medialen Angebots nur einige seiner Inhalte anhand einer Auswahl der Barrierefreiheitsanforderungen geprüft wurden (siehe oben Ziffer 3.2). Die Aussagen dieses Berichts beziehen sich daher ausschließlich auf diesen Prüfungsumfang und können nicht als Beleg für die Barrierefreiheit des gesamten Angebots herangezogen werden.

Der eingeschränkte Prüfungsumfang bedeutet ferner, dass nicht sämtliche auf der Webseite vorhandenen Mängel festgestellt und im Bericht aufgeführt wurden. Dies gilt insbesondere auch für die von uns ausgewählten Seiten. Die festgestellten Mängel können daher auch an anderer Stelle Ihres Angebots, als im Bericht aufgeführt, vorhanden sein. Der Bericht soll Ihnen helfen, sie zu identifizieren. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihr komplettes Angebot unter Berücksichtigung der Feststellungen und Hinweise im Bericht auf weitere Mängel der festgestellten Art zu überprüfen.

Darüber hinaus empfehlen wir, die Barrierefreiheit aller Ihrer medialen Angebote anhand der Vorgaben der EN 301 549 zu überprüfen.

**Bitte beachten Sie, dass sich zum 29.07.2023 Änderungen am L-BGG ergeben haben.**

Diese beinhalten unter anderem die Schaffung einer **Schlichtungsstelle** beim [Landeszentrum Barrierefreiheit \(LZ-BARR\)](#). **Bei ihr können Menschen mit Behinderungen ein Schlichtungsverfahren beantragen, wenn sie der Meinung sind, dass eine öffentliche Stelle ihre Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung ihrer medialen Angebote verletzt hat.** Das Schlichtungsverfahren ersetzt künftig das bisher in diesen Fällen vorgesehene Durchsetzungsverfahren bei der Landes-Behindertenbeauftragten oder den kommunalen Behindertenbeauftragten.

Diese Änderung wirkt sich auf die Erklärung zur Barrierefreiheit aus, in der bisher das Durchsetzungsverfahren erläutert wurde. Künftig wird stattdessen das Schlichtungsverfahren zu beschreiben sein. Infolgedessen hat die Änderung auch Auswirkungen auf die Inhalte in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache eines medialen Angebots, in denen die wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit darzustellen sind.

**Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist die L-BGG-DVO mit Stand vom 28.12.2019** gültig. Sie wurde noch nicht an die geänderte Fassung des L-BGG angepasst. Die Mustererklärung der Erklärung zur Barrierefreiheit als Anlage 1 der L-BGG-DVO sieht daher in Ziffer 5 noch die Erläuterung des Durchsetzungsverfahrens vor.

Wir empfehlen ihnen, in den entsprechenden Inhalten (Erklärung zur Barrierefreiheit, Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache) Ihres medialen Angebots bereits das **Schlichtungsverfahren aufzuführen**. Dies wird mit der künftigen Anpassung der L-BGG-DVO an das geänderte L-BGG unumgänglich werden.

## 6. Fristen



**Wir bitten Sie, die in Ziffer 4 festgestellten Mängel unter Berücksichtigung der dort erfolgten Hinweise zu beseitigen und uns die Erledigung bis 31.10.2025 zu bestätigen.**

## 7. Beratung

Wir beraten Sie gerne zu den Feststellungen in diesem Bericht. Sollten Sie eine **Beratung** **wünschen, wenden Sie sich bitte innerhalb von 2 Monaten ab Zugang** dieses Berichts an

**Herr Andreas Burkard, Telefon: 0711 848 23608, E-Mail: ueberwachungsstelle@drv-bw.de.**

Gez. Andreas Burkard

Gez. Dimitrios Livadiotis

## Impressum

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg  
Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit  
Adalbert-Stifter-Straße 105  
70437 Stuttgart

[ueberwachungsstelle@drv-bw.de](mailto:ueberwachungsstelle@drv-bw.de)

[ueberwachungsstelle@drv-bw.de-mail.de](mailto:ueberwachungsstelle@drv-bw.de-mail.de)

[www.bw-medial-barrierefrei.de](http://www.bw-medial-barrierefrei.de)